

SEGELVEREINIGUNG SINSTORF e.V.

Satzung

Stand: 25.02.2018

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein trägt den Namen Segelvereinigung Sinstorf e.V.
- 1.2 Als Gründungstag gilt der 18.02.1981.
- 1.3 Er hat seinen Sitz in Hamburg und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg eingetragen.
- 1.4 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

- 2.1 Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Sports.
- 2.2 Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung der Sportart Segeln, sowie Förderung sonstiger sportlicher Übungen und Leistungen.
- 2.3 Der Verein strebt die Mitgliedschaft in den für die im Verein betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbände an.

§3 Gemeinnützigkeit

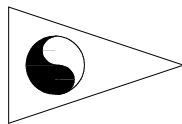
- 3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 3.2 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.3 Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.5 Auf Beschluss des Vorstands darf der Verein Funktionsträgern Aufwandsentschädigungen nach Ehrenamts- bzw. Übungsleiterpauschale zahlen.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- 4.2 Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- 4.3 Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

§5 Mitgliedschaft

- 5.1 Der Verein besteht aus folgenden Mitgliedern: Aktive Mitglieder, Fördermitglieder, Ehrenmitglieder



SEGELVEREINIGUNG SINSTORF e.V.

5.2 Rechte der Mitglieder

- a. Stimmrecht haben alle Mitglieder.
- b. Fördermitglieder dürfen nicht am Sportbetrieb teilnehmen.
- c. Ehrenmitglieder werden wie aktive Mitglieder behandelt und sind beitragsfrei. Die Mitgliederversammlung bestimmt mit einfacher Mehrheit über die Ernennung zum Ehrenmitglied, sowie die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- 6.1 mit dem Tod des Mitglieds;
- 6.2 durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende eines Kalenderjahres unter Beachtung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen;
- 6.3 durch Ausschluss aus dem Verein. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es
 - a. länger als drei Monate seinen Beitragsverpflichtungen nicht nachgekommen ist oder
 - b. sich eines vereinschädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat. In diesem Fall hat der Vorstand das Mitglied vor dem Ausschluss anzuhören. Die Ausschlussentscheidung ist dem Mitglied zuzustellen.
- 6.4 Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

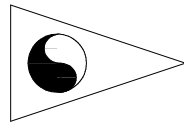
§7 Gebühren, Beiträge und Umlagen

- 7.1 Gebühren, Beiträge und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung der Höhe nach und hinsichtlich der Fälligkeit in einer Beitragsordnung festgelegt; die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 1. Februar fällig.
- 7.2 Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks beschlossen werden und zur Deckung eines größeren außerordentlichen Finanzbedarfs des Vereins, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann. Sie dürfen höchstens ein mal pro Jahr und nur bis zur Höhe eines Jahresmitgliedsbeitrages erhoben werden.
- 7.3 Das Zahlungsverfahren wird in der Beitragsordnung festgelegt.

§8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 8.1 Die Mitgliederversammlung
- 8.2 Der Vorstand
- 8.3 Die Jugendversammlung

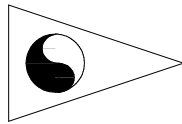


SEGELVEREINIGUNG SINSTORF e.V.

8.4 Der Jugendausschuss

§9 Mitgliederversammlung

- 9.1** Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Wochen durch schriftliche Einladung an die letztbekannte E-Mail-Anschrift der Mitglieder einzuberufen.
- 9.2** Die Mitgliederversammlung soll jeweils im ersten Quartal des Geschäftsjahres stattfinden. Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- 9.3** Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens eine Woche vor dem Tag der Versammlung beim Vorstand eingegangen sein, um in die Tagesordnung aufgenommen werden zu können.
Später eingehende Anträge können nur dann behandelt werden, wenn für deren Behandlung ein dringendes Regelungsbedürfnis noch in dieser Mitgliederversammlung besteht und dieses dringende Regelungsbedürfnis von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder bejaht wird. Satzungsänderungen oder Auflösungsanträge sind von dieser Regelung grundsätzlich ausgeschlossen.
- 9.4** Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung,
 - Bericht des Vorstands und Kassenbericht,
 - Bericht der Kassenprüfer,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Wahlen des Vorstands und der Kassenprüfer,
 - Bestätigung des von der Jugendversammlung gewählten Jugendobmanns
 - Beschluss über die Beitragsordnung
 - Beschluss über den Haushaltsplan, einschließlich Jugendetats,
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- 9.5** Jugendliche, die das achte Lebensjahr vollendet haben, haben Stimmrecht bei allen Abstimmungen. Die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters ist jeweils für jede Mitgliederversammlung erforderlich. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- 9.6** Die Mitgliederversammlung beschließt mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Vereinsmitglieder, Beschlüsse über Auflösung und/oder Verschmelzung des Vereins, sowie über Änderung des Vereinszwecks bedürfen einer Mehrheit von 9/10 der anwesenden Vereinsmitglieder.

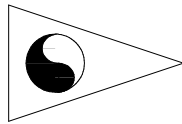


SEGELVEREINIGUNG SINSTORF e.V.

- 9.7** Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig wenn mindestens 1/10 der Mitglieder anwesend ist.
- 9.8** Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall dem 2. Vorsitzenden; der Vorstand ist berechtigt, ggf. eine dritte Person mit der Versammlungsleitung zu betrauen.
- 9.9** Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch Beschluss des Vorstandes einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn eine Einberufung von einem Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen der ordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend.

§10 Vorstand

- 10.1** Der Vorstand des Vereins besteht aus:
- Dem 1. Vorsitzenden,
 - Dem 2. Vorsitzenden,
 - Dem Kassenwart
 - Mindestens zwei Sportwarten
 - Dem Schriftführer
 - Dem Jugendobmann
- Eine Personalunion ist unzulässig.
- 10.2** Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden, sowie den Kassenwart (Vorstand gemäß § 26 BGB).
- 10.3** Es besteht keine Einzelvertretungsbefugnis. Zur Vertretung sind grundsätzlich zwei der genannten Vertreter nur gemeinsam befugt.
- 10.4** Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds wählen.
- 10.5** Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
- 10.6** Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - b. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c. Buchführung, Erstellung des Jahresberichts- und der Jahresrechnung



SEGELVEREINIGUNG SINSTORF e.V.

- d. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern,
- e. Ausschluss von Mitgliedern.

10.7 Der Vorstand darf folgende Geschäfte ohne Genehmigung der Mitgliederversammlung tätigen:

- Erwerbs- und Veräußerungsverträge mit dem Gegenstandswert bis zum 20- fachen eines Erwachsenenbeitrages.

§11 Jugendversammlung

Die Jugendversammlung ist das höchste Organ der Vereinsjugend. Zur Vereinsjugend zählen alle Kinder, Jugendliche und Heranwachsende bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, sowie in der Jugendabteilung tätige Jugendleiter und Ausbilder. Die Jugendversammlung tritt mindestens ein Mal im Jahr vor der Mitgliederversammlung des Vereins zusammen. Die Jugendversammlung hat die Aufgabe,

- Einen Jugendobmann als Vertreter der Vereinsjugend im Vorstand des Vereins zu wählen,
- Eine Jugendordnung zu beschließen,
- Einen Jugendausschuss zu wählen,
- Über die Verwendung des Jugendetats zu beschließen.

Der Jugendobmann bedarf als Vorstandsmitglied der Bestätigung der Mitgliederversammlung des Vereins.

§12 Jugendausschuss

Die Aufgaben und Zusammensetzung des Jugendausschusses ergibt sich aus der Jugendordnung.

§13 Beschlussfassung, Protokollierung, Wahlen

13.1 Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine anderen Regelungen vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.

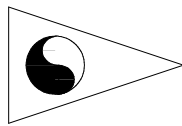
Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.

13.2 Alle Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.

13.3 Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.

§14 Haftung

14.1 Mit Erwerb der Mitgliedschaft verzichtet jedes Mitglied auf alle Ansprüche, die ihm gegenüber dem Verein daraus entstehen können, dass es anlässlich seiner Teilnahme am Vereinsbetrieb im Sinne des § 2 der Satzung und/oder in Ausübung von Funktionen



SEGELVEREINIGUNG SINSTORF e.V.

innerhalb des Vereins Unfälle oder sonstige Nachteile erleidet. Dieser Verzicht gilt, gleich, aus welchem Rechtsgrund Ansprüche gestellt werden können. Er erstreckt sich gleichzeitig auch auf solche Personen und Stellen, die aus dem Unfall selbständig sonst Ansprüche herleiten könnten.

14.2 Dieser Verzicht gilt nicht, soweit vorsätzliches Handeln zum Unfall bzw. zum Nachteil geführt hat. Dieser Verzicht gilt auch insoweit und in dem Umfang nicht, wie der Verein Versicherungen für das Mitglied abgeschlossen und/oder das jeweilige Risiko versichert hat.

14.3 Das Mitglied ist verpflichtet, sich über Umfang und Höhe der abgeschlossenen Versicherungen zu informieren und weiß, dass es sich auch auf eigene Kosten zusätzlich versichern kann, soweit eine Versicherung nicht oder nicht in dem Umfange besteht, die das Mitglied für ausreichend hält.

14.4 Die Mitglieder des Vorstandes werden bei der Ausübung ihrer Geschäftsführung von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt;

§15 Kassenprüfer

15.1 Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie werden für die Dauer von zwei Jahren wechseljährig gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

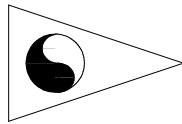
15.2 Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Vorstand und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

§16 Datenschutz

16.1 Alle Organe des Vereins und Funktionsträger sind verpflichtet, nach außen hin und Dritten gegenüber die gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes sowie der dazu erlassenen Ländergesetze zu beachten. Jedes Mitglied ist damit einverstanden, dass der Verein zur Erfüllung seiner Zwecke und Aufgaben personenbezogenen Daten seiner Mitglieder speichert und vereinsintern sowie innerhalb der Verbände, bei denen Mitgliedschaften des Vereins bestehen, übermittelt.

16.2 Jedes Mitglied hat das Recht auf:

- a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
- b. Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
- c. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,



SEGELVEREINIGUNG SINSTORF e.V.

d. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

16.3 Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein tätige ist es untersagt, personenbezogenen Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§17 Wegfall des Vereinszwecks / Auflösung / Verschmelzung

17.1 Die Auflösung oder Verschmelzung des Vereins kann nur auf einer ausdrücklich und ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

17.2 Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei geringerer Anwesenheit muss eine neue Versammlung einberufen werden, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist.

17.3 Sämtliche Beschlussfassungen der hier in Rede stehenden Art müssen mit einer Mehrheit von 9/10 der erschienenen Mitglieder erfolgen.

17.4 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die „Wassersportgemeinschaft Neuländer See e.V.“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§18 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 25.02.2018 mit den vorgegebenen Änderungen beschlossen.

18.1 Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

18.2 Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.